

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
zur Wahl
einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 als **Tag der Wahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters der Stadt Heide**

Sonntag, den 9. September 2018

und als Tag einer möglicherweise notwendig werdenden **Stichwahl Sonntag, den 30. September 2018**, bestimmt.

Aufgrund des § 57 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.V.m. § 51 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und § 73 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich hiermit dazu auf,

**WAHLVORSCHLÄGE für die Wahl einer Bürgermeisterin
bzw. eines Bürgermeisters der Stadt Heide bis
Montag, den 16. Juli 2018, spätestens 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

schriftlich beim Gemeindevwahlleiter für die Bürgermeisterwahl der Stadt Heide, Fachbereich 1 Zentrale Aufgaben und Finanzen, Postelweg 1, 25746 Heide, einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Heide in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von acht Jahren gewählt.

Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wählbar ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlvorschläge können einreichen (§ 51 Abs. 1 GKWG):

1. jede in der Ratsversammlung der Stadt Heide vertretene politische Partei und Wählergruppe; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen,
2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Als Bewerberin oder Bewerber auf einen Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur bestimmt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.

Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebietes auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmungserklärung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers muss von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht.

Die Mindestzahl entspricht dem Fünffachen der Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 8 GKWG für die zuletzt stattgefundene Wahl der Ratsversammlung maßgebend war. Demnach sind 135 Formulare mit Unterstützungsunterschriften vorzulegen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll auf einem amtlichen Formblatt (Muster Anlage 10 zu § 74 GKWO) eingereicht werden und darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten

- den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Na-

me sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

- ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 GKWG (Eigenwahlvorschlag) muss mindestens von 135 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies entspricht dem Fünffachen der Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern die nach § 8 GKWG für die zuletzt stattgefundene Wahl der Ratsversammlung maßgebend war. Dies gilt nicht, wenn der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht.

Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, gilt folgendes:

1. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 zu § 75 GKWO zu leisten.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist vom der Gemeindevahlleiter auf dem Formblatt oder auf einem besonderen Vordruck nach dem Muster der Anlage 11a zu bescheinigen, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
4. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind die Unterschriften, die dem Gemeindevahlleiter nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts nach Ziffer 3 vorgelegt werden, ungültig.
5. Nach Einreichung des Wahlvorschlags können Unterschriften nicht mehr zurückgenommen werden.

Zu beachten ist, dass Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertretende nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter oder deren Stellvertretende sein und keine Tätigkeit als Beisitzerin oder Beisitzer im Gemeindevahlausschuss für die Bürgermeisterwahl oder als Mitglied eines Wahlvorstandes ausüben dürfen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

1. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (nach dem Muster der Anlage 13 zu § 75 Abs. GKWO);
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (nach dem Muster der Anlage 16 zu § 75 Abs. 2 GKWO);
3. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 des GKWG. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben (nach dem Muster der Anlage 18 zu § 75 Abs. 2 GKWO);

4. bei einer unabhängigen Bewerberin oder einem unabhängigen Bewerber mind. 135 Unterschriften zur Unterstützung des Vorschlages auf amtlichen Formblättern mit der Bescheinigung des Wahlrechts für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner
(nach dem Muster der Anlage 11/11a zu § 75 Abs. 1 GKWO).

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebietes auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Wer einer oder mehreren Parteien oder Wählergruppen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen geben und damit einen Vorschlag durch diese ermöglichen möchte, sollte die Bewerbung bis zum **18. Mai 2018** (keine Ausschlussfrist) einreichen.

Interessierte können sich mit den vorschlagsberechtigten politischen Parteien in Verbindung setzen. Ansprechpartner für die Parteien sind:

CDU Ortsverband Heide

Herr Marc-Friedrich Trester, Rudolph-Dirks-Weg 10, 25746 Heide
Tel.: 0481 8286388, eMail: mtrester@gmx.de

SPD Ortsverein Heide

Herr Norbert Drengk, Griebelstraße 7, 25746 Heide,
Tel.: 0481 2122353, eMail: norbert.drengk@online.de

FDP Ortsverband Heide

Herr Thies Schlizio, Fieler Damm 68, 25785 Nordhastedt
Tel.: 0172 5437460, eMail: thies@schlizio.de

DIE LINKE Ortsverband Heide

Herr Thomas Palm, Freudental 3, 25746 Heide,
Tel.: 0481 78253999, eMail: heide-palm@gmx.de

Alle erforderlichen amtlichen Vordrucke und Anlagen können beim Gemeindevahlleiter für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Heide, Fachdienst 11 Zentrale Verwaltung und Wahlen, Rathaus Zi. 414, Postelweg 1, 25746 Heide, kostenfrei angefordert bzw. abgeholt werden. Dort können auch nähere Auskünfte zu dieser Bekanntmachung und dem weiteren Wahlverfahren eingeholt werden (Telefon: 0481 6850-112 oder per eMail: wahlamt@stadt-heide.de).

Ich weise auf die „Stellenausschreibung Langfassung“ hin, die ab dem 21. März 2018 auch im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Stadt Heide, sowie ab dem 24. März 2018 auf den Internetportalen

- unter www.heide.de (Homepage der Stadt Heide),
- unter www.berufe-sh.de,
- unter www.interamt.de und
- unter www.bund.de

veröffentlicht ist.

Heide, 8.3.2018

S T A D T H E I D E

Der Gemeindevahlleiter

für die Wahl einer Bürgermeisterin

oder eines Bürgermeisters

der Stadt Heide 2018

gez. R a n g o L o r e n z

Oberverwaltungsrat